

Energie im Wandel - Rechtlicher Rahmen und Fördermöglichkeiten (Wohngebäude)

„Rund um's Haus“

Tag der Innenentwicklung 2022
25. Juni 2022

Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Referent: Lars Häußler

Regionale Energieagentur Ulm

Neutrale, individuelle und unabhängige Energie- und Effizienzberatungen für Privatpersonen, Kommunen, Schulen, Vereine und Unternehmen.

- Bestandsgebäude, Anbau, Erweiterung
- Neubau
- Förderprogramme
- Erneuerbarer Energien
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- gesamtheitliche energetische Betrachtung von Gebäuden
- kostenfreie Erstberatung!
- Klimaschutzprojekte mit Kommunen
- Netzwerk Energieberater, Agenturen, ...

Gebäudeenergiegesetz – (GEG)

Referenzgebäude – Wohnen [\[Anlage 1\]](#)

□ Bauteile

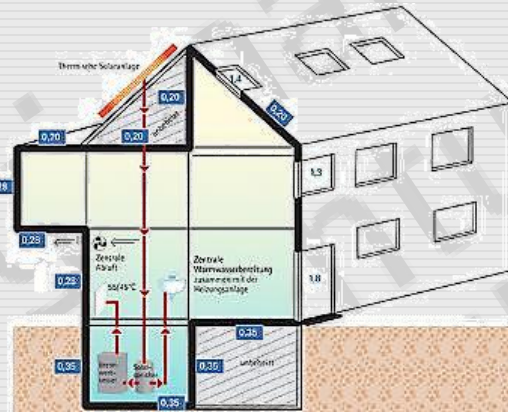
Dach, o. G.-Decke
0,20 W/m²K

Fenster
1,3 W/m²K

Außenwand
0,28 W/m²K

Decken gegen
unbeheizt
0,35 W/m²K

Wärmebrücken
0,05 W/m²K



Bildquelle: SW-KA GmbH

Bilanzierung der Jahresprimärenergiebedarfs

- $Q_H = PE$, Effizienz, EE
- $H_T =$ Wärmeschutz, Wärmebrücken
- DIN 18599 oder 4108 & 4701

□ Anlagentechnik

BW- Solaranlage
50% Deckungsanteil WW

Gas-Brennwertkessel
≤2 WE in therm. Hülle
55°/45°
Zentralheizung
hydraulischer Abgleich

zentrale WW-
Bereitung

zentrale Abluftanlage

keine Kühlung und
Haushaltsstrom

Primärenergiefaktoren

„Primärenergiefaktoren und erneuerbaren Energien“ -> §22

- Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs werden Primärenergiefaktoren definiert
 - Anlage 4 für fossile Energieträger
 - Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Steinkohle 1,1
 - Strom: netzbezogen 1,8; gebäudenaher PV 0,0; Verdrängungsstrommix KWK 2,8
 - Erdwärme, Solarthermie, Umgebungswärme 0,0;
 - Holz 0,2 (Scheitholz, Pellets)
 - §22 definiert die Faktoren für die Nutzung erneuerbarer Energie (flüssige, gasförmige, KWK-Nutzung, Fernwärme)

Neuerungen (T2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude)

Nutzung erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme-/Kältebedarfs (ehem. EEWärmeG) -> §34 ff.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Solarthermie | 0,04 bzw. 0,03 m ² /Nutzfläche |
| <input type="checkbox"/> Geothermie/Umweltwärme mit WP | mind. 50% aus diesen Anlagen |
| <input type="checkbox"/> Feste Biomasse
Biomassekessel oder Biomasseofen
mit Wassertasche (nach BISchV) | Wärmebedarf mind. 50% mit EE aus |
| <input type="checkbox"/> Flüssige Biomasse | Wärmebedarf mind. 50% mit EE aus |
| <input type="checkbox"/> Gasförmige Biomasse | 30% bei KWK-Anlagen;
50% bei Brennwertkessel |
| <input type="checkbox"/> Kraft-Wärme-Kopplung | Hocheffizienz-Anlage mind. 50% d.
Wärme
Brennstoffzelle mind. 40 der Wärme |
| <input type="checkbox"/> Fernwärme
Abwärme | mind. 50% aus KWK-Anlage und/oder |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Einsparung von Energie | -15% bei Berechnung H'_T |
| <input type="checkbox"/> Strom aus EE | |

GEG (T3 Bestehende Gebäude)

„Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderung“ -> §48

- Soweit bei beheizten (gekühlten) Gebäuden ein Außenbauteil erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut wird, sind die Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen „U-Werte“ der Anlage 7 nicht übersteigen.
- Ausgenommen sind Änderungen von Außenbauteilen, die nicht mehr als 10% der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe des Gebäudes betreffen.
- Eigentümer von Ein- & Zweifamilienhäusern die Änderungen nach [Anlage 7](#) vornehmen und eine Gesamtbilanzierung (§50) durchführen lassen, hat der Eigentümer vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatives Beratungsgespräch mit einer berechtigten Person (§88) unentgeltlich durchzuführen.

Nachrüstung

„Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes“ -> §47

>Dämmung oberste Geschossdecke oder Dach

Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden - die mindestens auf 19 Grad Celsius beheizt werden - müssen dafür sorgen, dass bisher ungedämmte, begehbare oberste Geschossdecken beheizter Räume so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschoss-decke $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreitet.

Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn anstelle der Geschossdecke das darüber liegende, bisher ungedämmte Dach entsprechend gedämmt ist.

Anforderung aus dem GEG: Mindestwärmeschutz lt. DIN 4108-T2 (2013-02) prüfen, wenn diese nicht erreicht wird muss Anlage 7 erfüllt werden.

GEG (T4 Anlagen der Heizung, ...)

„Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe“ -> §61

- (1) Außentemperatur oder andere geeignete Führungsgröße
- und der Zeit
- (2) wenn die geforderten Ausstattungen bei einer Zentralheizung in einem bestehenden Gebäude nicht vorhanden ist, muss der Eigentümer sie bis zum **30. September 2020 nachrüsten.**

GEG (T4 Anlagen der Heizung, ...)

„Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen“ (Anlage 8) -> §69

Werden Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen erstmalig in einem Gebäude eingebaut oder werden sie ersetzt, hat der Bauherr/Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe der Rohrleitungen und Armaturen nach Anlage 8 begrenzt werden.

Dämmungen sind mit einer Wärmeleitfähigkeit von $0,035\text{W/mK}$ auszuführen

- bis 22 mm Leitungsinndurchmesser = 20 mm
- 35-100 mm Leitungsinndurchmesser = Innendurchmesser
- Leitungen über 100 mm = 100 mm Dämmdicke
- Fußböden, Außenluft, Sonderfälle -> Anlage 8
- bei anderen Dämmstärken ist ein Gleichwertigkeitsnachweis zu führen

GEG (Aufrechterhaltung der energetischen Qualität T4)

„Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen“ -> §72

- Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden nicht mehr betreiben, wenn dieser älter als 30 Jahre ist. Ausnahmen:
 - Niedertemperatur- oder Brennwertkessel
 - weniger als 4 oder mehr als 400 kW Leistung

- Ab dem 01.01.2026 dürfen Heizanlagen mit Heizöl oder festem fossilen Brennstoff nur eingebaut werden, wenn
 - ein Gebäude so errichtet worden ist, dass EE nach §34-41 eingebunden sind (Solar/PV/WP/feste-flüssige-gasförmige Biomasse)
 - Wärmebedarf anteilig mit erneuerbaren Energien gedeckt wird
 - wenn bei einem bestehenden Gebäude kein Anschluss an Gas- oder Fernwärmenetz vorhanden und Erneuerbare technisch nichtmöglich oder zu unbilliger Härte führt.

GEG (Aufrechterhaltung der energetischen Qualität T4)

„Ausnahmen“ -> §73

- Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung vor dem 01.02.2002 selbst bewohnt hat, besteht ein „Bestandschutz“
 - Dämmung von Wärmeverteiler- & Warmwasserleitungen
 - Austauschpflicht der Heizung (Gas/Öl) älter 30 Jahre
 - Dämmung oberste Geschoßdecke bzw. Dach (-> §47)
- Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentümerübergang (nach dem 01.02.2002)
- Eine Befreiung kann auch im Einzelfall gestellt werden, wenn besondere Umstände zu einer unbilligen Härte führen.

Erneuerbares-Energien- Gesetz (EEG)

EEG Vergütung

- Das EEG verpflichtet alle Netzbetreiber, Strom aus EE vorrangig abzunehmen
 1. Anspruch auf vorrangige Einspeisung auch nach Ablauf der Förderdauer
 2. Anspruch auf Abnahme des erzeugten Stroms
 3. Anspruch auf Einspeisevergütung
- Vergütungssätze sind abhängig von der Art & Leistung der Anlage
- Vergütungssätze für Neuanlagen sinken aufgrund der festgelegten Degression monatlich
- Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 20 Jahre (zzgl. Inbetriebnahmejahr)

EEG Regelung

- Regelungen in Bezug auf Anlagengröße
 - bis 7 kWp keine Pflicht für Smart Meter
 - ab 7 kWp Pflicht zum Einbau eines Smart Meter [§9 EEG]
 - bis 25 kWp 70% Regel für Einspeisemanagement [§9 EEG]
 - ab 25 kWp Fernsteuerbarkeit (Rundsteuerempfänger) [§9 EEG]
 - ab 30 kWp Pflicht zur Zahlung von 40% der EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom
 - bis 100 kWp feste Einspeisevergütung

Photovoltaik

- Meldepflichten
 - Netzbetreiber
 - Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister):
 - ohne Anmeldung keine Einspeisevergütung
 - „Kontrolle“ des Zubaus

- Genehmigung (Baurecht)
 - i.d.R. sind Dachanlagen genehmigungsfrei
 - Genehmigungspflicht z.B. bei Denkmalschutz/Ensembleschutz
 - BayBo – Abstandsflächen beachten!

Gebäude- Elektromobilitäts- infrastruktur-Gesetz (GEIG)

GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz)

seit März 2020

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die **Errichtung von** und die **Ausstattung mit** der vorbereitenden **Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur** für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

Ausnahme: Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- & Leitungsinfrastruktur 7% der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten

GEIG (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz)

§ 3 An das Gebäude angrenzende Stellplätze

An das Gebäude angrenzende Stellplätze liegen vor, wenn der Parkplatz, auf dem sich die Stellplätze befinden,

1. denselben Eigentümer wie das Gebäude hat,
2. überwiegend von den Bewohnern oder Nutzern des Gebäudes genutzt wird und
3. eine unmittelbare physische oder technische Verbindung zum Gebäude oder zu einem Gebäudeteil aufweist.

§ 4 Leitungsinfrastruktur

Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst eine geeignete Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen. [...] Die Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabelpritschen oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst mindestens auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz, den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente.

GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz)

- Neubau von Wohngebäuden:
 - bei mehr als 5 Stellplätzen muss jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität ausgestattet wird

Größere Renovierung = größere Renovierung, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst

- Größere Renovierung bestehender Wohngebäude:
 - bei mehr als 10 Stellplätzen (innerhalb oder außerhalb) muss jeder Stellplatz der Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität ausgestattet werden



Förderprogramme

Effizienz-Standards: Wohnungsbau

- **Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Mindestanforderung**
- **Energetische Anforderungen eines „BEG-Energieeffizienz-Hauses“**

Förderstandards für Energieeffizientes Bauen und Sanieren von Wohngebäuden (BEG)									
KfW-Effizienzhaus	Einzelmaßnahmen	KfW-100	KfW-85	KfW-70	KfW-55	KfW-40	KfW-40 Plus		Denkmal
Jahresprimär-Energiebedarf (Q _p)	Art der Maßnahme	100%	85%	70%	55%	40%	40%		160%
Transmissions-Wärmeverlust (H _T)	Art der Maßnahme	115%	100%	85%	70%	55%	55%		175%
Bestand	ja	ja	ja	ja	ja	ja	/.		ja
Neubau	/.	/.	/.	/.	/.	ja	ja		/.
Nach dem Referenzgebäude GEG ₂₀₂₀						N-Klasse	EE-Klasse & 40 Plus ausgesetzt		



Antragstellung VOR
Maßnahmenbeginn &
ausschließlich online

1. NEUBAU

Neubau (BEG-WG)

KfW-Förderbank

> „Energieeffizient Bauen“ (P.261,461)

- Gefördert wird die Errichtung und Herstellung sowie der Ersterwerb von Wohngebäuden. Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude als Wohngebäude.
- Energieniveau: KfW-Energieeffizienzhaus 40
 - Nachhaltigkeitszertifizierung (N)
- Förderung: **Kredit**, 150.000€ je Wohneinheit
Effektivzins **2,92%*** bzw. **3,06%**** p.a. + **Tilgungszuschuss**
 - EEH 40 = **12,5%**

* bei 4-10 Jahren Laufzeit, 1-2 tilgungsfreie Anlaufjahre, 10 Jahre Zinsbindung

** bei 11-20 Jahren Laufzeit, 2-3 tilgungsfreie Anlaufjahre, 10 Jahre Zinsbindung

Antragstellung VOR
Maßnahmenbeginn &
ausschließlich online

2. GEBÄUDEBESTAND

2.1. EFFIZIENZHAUS

Modernisierung (Bestand - Kredit)

KfW-Förderbank > „Energieeffizient Sanieren“

- Förderfähig sind alle energetischen Maßnahmen, die zum BEG-Effizienzhaus-Standard führen. (P.261)
- **Kredit:** 120.000 € je WE (2,96% Effektivzins*) + Tilgungszuschuss
EEH 100 = 27,5%; EEH 85 = 30%; EEH 70 = 35%; EEH 55 = 40%; EEH 40 = 45%
- bzw.
- **Kredit:** 150.000 € je WE (2,96% Effektivzins*) „Erneuerbare Energien“
+ Tilgungszuschuss
- EEH 100 = 32,5%; EEH 85 = 35%; EEH 70 = 40%; EEH 55 = 45%; EEH 40 = 50%
- ~~Extra-Zuschuss „Individueller Sanierungsfahrplan“: +5%~~
- Heizöl-Anlagen dürfen nicht in den Kosten angerechnet werden!

oder

Modernisierung (Bestand - Zuschuss)

KfW-Förderbank > „Energieeffizient Sanieren“

- **Zuschuss:** förderfähige Kosten 120.000€/WE (P.461)
 - EEH 100 = 27,5% der Investitionssumme -> max. 33.000 € /WE
 - EEH 85 = 30% der Investitionssumme -> max. 36.000 € /WE
 - EEH 70 = 35% der Investitionssumme -> max. 42.000 € /WE
 - EEH 55 = 40% der Investitionssumme -> max. 48.000 € /WE
 - EEH 40 = 45% der Investitionssumme -> max. 54.000 € /WE

KfW-Förderbank > „Energieeffizient Sanieren – Ern. Energien“

- **Zuschuss:** förderfähige Kosten 150.000€/WE (P.461)
 - EEH 100 EE = 32,5% der Investitionssumme -> max. 48.750 € /WE
 - EEH 85 EE = 35% der Investitionssumme -> max. 52.500 € /WE
 - EEH 70 EE = 40% der Investitionssumme -> max. 60.000 € /WE
 - EEH 55 EE = 45% der Investitionssumme -> max. 67.500 € /WE
 - EEH 40 EE = 50% der Investitionssumme -> max. 75.000 € /WE
- Erneuerbare Energien: mind. 55% EE des Heizenergiebedarfs

Dach, Außenwand, Decken
Fenster
Heizanlagen
Lüftungsanlagen

2.2. EINZELMAßNAHMEN

Modernisierung (Bestand)

BEG-EM KfW & BAFA

> „Energieeffizient sanieren - Einzelmaßnahmen“

Förderung:

- **Kredit:** 60.000 € förderfähige Kosten je WE*Kalenderjahr
(2,96% Effektivzins +TZ) (P.262)
- **Zuschuss:** 60.000 € förderfähige Kosten je WE*Kalenderjahr (P.461)
 - Extra-Zuschuss „individueller Sanierungsfahrplan“: +5%

Modernisierung (Bestand)

BEG-EM BAFA & KfW > „Heizungsoptimierung“

- **Zuschuss/Kredit (TZ): 20%** der förderfähigen Kosten
 - Extra-Zuschuss „individueller Sanierungsfahrplan“: **+5%**
 - Heizanlagen, die älter als 2 Jahre sind
- Einbau hocheffizienter Pumpen (Umwälzpumpen, Zirkulationspumpen)
- Hydraulischer Abgleich (Verfahren B)
 - ✓ Voreinstellbare Thermostatventile
 - ✓ Einzelraumtemperaturregler
 - ✓ Strangventile, Volumenstromregelung
 - ✓ Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
 - ✓ Pufferspeicher
 - ✓ Einstellung der Heizkurve, Benutzerinterfaces

Modernisierung (Bestand)

BEG-EM BAFA & KfW > „Heizungstechnik“

- **Zuschuss/Kredit (TZ): XX%** der förderfähigen Kosten, max. 60.000€ /WE *Jahr
 - Extra-Zuschuss „individueller Sanierungsfahrplan“: +5%
 - Extra-Zuschuss „Austausch Ölheizung“: +10%
 - „Gas-Hybridheizung“ oder Gas-Brennwert „Renewabel Ready“
 - Solarkollektor-Anlagen (alle Größen - Thermie)
 - Biomasse-Anlagen
 - Pellet-Kessel, Pelletöfen mit Wassertasche
 - Scheitholzvergaser-Kessel
 - Holzhackschnitzel-Kessel
 - Wärmepumpen
 - Gebäudenetz oder Anschluss Fernwärme

BEG EM - BAFA



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %		50 %
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen ¹⁾	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen	30 % 30 %	40 % 30 %	
	Wärmepumpen	35 %	45 %	
	Biomasseanlagen ²⁾	35 %	45 %	
	Innovative Heizanlagen auf EE-Basis	35 %	45 %	
	EE-Hybridheizungen ²⁾	35 %	45 %	
Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	mind. 25 % EE	30 %	40 %	
	mind. 55 % EE	35 %	45 %	
Heizungsoptimierung ³⁾		20 %		

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

Quelle: BAFA.de

Effiziente Energienutzung (Neubau & Bestand)

KfW-Förderbank Bauen und Sanieren

> „Brennstoffzelle“ (P.433)

- Förderung:
 - Zuschuss: max. 40% förderfähiger Kosten
 - Grundförderung 6.800€
 - Zusatzförderung 550€/100W elektr. Leistung (bei 0,25-5 kW elektr. Leistung)
 - Kombination mit KWK-Gesetz
 - 1-2 Familienhäuser (bis 2WE); WEG; Unternehmen; Kommunen
 - Wartungsvertrag 10 Jahre
 - Keine Förderung nach dem KWKG möglich!
 - Energieeffizienzexperte notwendig

Steuerermäßigung

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung

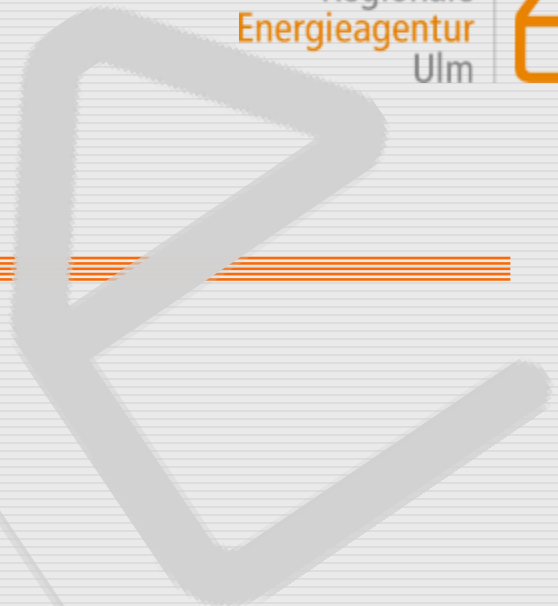
(seit 01.01.2020)

- Aufwendungen für Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung als Steuerermäßigung
= **20% max. 40.000€/Objekt**
 - Abschreibung auf 3 Jahre: Verteilung 7%/7%/6%
 - Steuerbonus gilt nur für eigen genutzte Wohngebäude
 - Gebäude müssen mind. 10 Jahre alt sein
 - Energetische Anforderungen nach ESanMV (Anlehnung an KfW)
 - Nicht mit der KfW und BAFA kombinierbar
 - Ausführung mit Fachfirmen
 - Energiebegleitung und Beaufsichtigung = **50%/Objekt**



3. BERATUNG

Regionale
Energieagentur
Ulm



Energieberatung Wohngebäude

BAFA

> „individuelle Sanierungsfahrplan - iSFP“

- Förderung: **Zuschuss**, max. **80%** der Beratungskosten
 - Ein- und Zweifamilienhäuser = **1.300€**; ≥ 3 Wohneinheiten = **1.700€**
 - Sanierung des Wohngebäudes – Komplettsanierung oder
 - Umfassende Sanierung des Wohngebäudes – Einzelmaßnahmen mit Sanierungsfahrplan
 - Berater muss vom BAFA als „Energieberater Wohngebäude“ zugelassen sein -> Registrierung im Online-Portal

Voraussetzung:

Bauantrag muss mindestens 10 Jahre alt sein

Energetische Baubegleitung

KfW-Förderbank

> „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung“ (P.431)

- Förderung:
Zuschuss: 50% der förderfähigen Kosten, max. 5.000€
- Was wird gefördert?
 - Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch externen Sachverständigen
 - Leistungen bei der Detailplanung
 - Unterstützung Ausschreibung und Angebotsauswertung
 - Kontrolle Bauausführung
 - Abnahme und Bewertung der Modernisierung
 - Voraussetzung: Förderung nach BEG-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (P.261/262/461)

Erneuerbare Energien (Neubau & Bestand)

„Photovoltaik-Anlagen“ (Neubau & Bestand)

- EEG-Einspeisevergütung
 - Einspeisung in das Stromnetz (Dachanlage)
 - ≤ 10 kW_p: **6,34 ct/kWh** (Juni 2022)
 - Eigenverbrauch des Stroms

- „Erneuerbare Energien-Standard“ (P.270)
 - Effektivzins ab **3,08%*** / **3,45****

- Mitförderung des Erwerbs von PV-Anlage und Speicher bei EE-Klasse 100-40 (Neubau und Bestand) => ohne EEG-Anspruch!

* Bei 5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 5 Jahre Zinsbindung – Preisklasse A

** Bei 10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10 Jahre Zinsbindung - Preisklasse A
Preisklassen A bis I, je nach Risikoeinstufung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Regionale Energieagentur Ulm/Neu-Ulm (gemeinnützige Gesellschaft)

Montag – Donnerstag 08:30 – 12:15 Uhr

13:30 – 17:00 Uhr

Freitag 08:30 – 12:15 Uhr

Mittwochs verlängerte Öffnungszeiten

Termine nach Vereinbarung!

Hafenbad 25

89073 Ulm

Tel. 0731-7903 308 0

www.regionale-energieagentur-ulm.de





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit